

modo alienare, sed omni tempore vite sue utatur, fruatur, nisi forte in episcopum ordinatus fuerit; tunc enim omnis ei tradita possessio ad archiepiscopum et ecclesiam absque impedimento et obligatione revertetur. Concessit etiam tam ipsi quam matri sue curtem Wesele et curtem Gugenheim, quicquid in eis habuit, in suo dominicatu et ad proprii stipendii pensionem exceptis ministerialium et omnium fidelium suorum beneficiis, quę in eisdem curtibus habebant, supradicta lege conditionis preposita, ne de eisdem rebus aliquid ullo alienationis modo valeant obligare et, qui alteri superstes fuerit, fructum ex hisdem possessionibus habeat capere.

Während der vertraglichen Überlassungsdauer konnte der Berechtigte über das Leihegut im Rahmen einer üblichen, die Substanz erhaltenden Nutzung frei verfügen, so auch in beneficium weitervergeben. Es mußte nur stets gewährleistet sein, daß mit Ende der vertraglichen Überlassungsdauer der Besitz an den Leihherrn zurückfiel. So war im Fall der Propstei Sulza beim zusätzlich überlassenen Besitz nur die Vergabe in beneficium iure hereditario²¹⁾ ausgeschlossen.

Konnte über Besitz iure beneficiali auch nicht vom Leihemann mit dinglicher Wirkung verfügt werden, so schloß dies eine schuldrechtliche Veräußerung nicht aus, vor allem nicht, wenn der Besitz käuflich erworben war und der Kaufvertrag einen Kontrahierungszwang des Leihherrn gegenüber den Nachkommen des Erwerbers vorsah. Ergab eine Voranfrage beim Leihherrn, daß keine Einwendungen gegen den Erwerber bestanden, so schloß der Leihemann mit dem Erwerber einen schuldrechtlichen Vertrag, in dem sich der Leihemann zur Verschaffung des Besitzes an Land und Leuten iure beneficiali und der Erwerber zur Zahlung eines Kaufpreises oder Verschaffung eines Tauschgutes oder zu einer sonstigen Gegenleistung verpflichteten. Der Leihemann ließ sodann das Leihegut dem Leihherrn auf unter der Absprache, dem Erwerber den Besitz zu überlassen, so wie er selbst ihn bisher besessen hatte. Darauf schlossen Leihherr und Erwerber einen entsprechenden Leihe- und Überlassungsvertrag, dem sich die Investitur des Erwerbers anschloß²²⁾. Mit diesem formalen Verfahren war gewährleistet, daß jede Überlassung in beneficium auf einem unmittelbaren schuldrechtlichen und dinglichen Rechtsverhältnis Leihherr—Leihemann beruhte und damit das Höchstpersönliche des Leihrechtsverhältnisses gewahrt blieb.

²¹⁾ Zur Überlassung iure hereditario siehe unten S. 400 ff.

²²⁾ Siehe hierzu unten S. 370.